

Behördenreglement

vom 20. April 2009 (Stand 1. Januar 2021)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Gemeindegesetz (GG) des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992
- Verantwortlichkeitsgesetz (VG) des Kantons Solothurn vom 26. Juni 1966
- Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996
- Gemeindeordnung (GO) Oensingen vom 30. November 2008

beschliesst

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Zweck	3
	Abgrenzung: Behörden und Personal	
	Inventuramt	
	Unvereinbarkeit	3
	Ausstand	4
	Generalklausel	2
	Wahlverfahren und Amtszeit	4
	Amtsgelöbnis	
	Sorgfaltspflicht	
	Prinzip der Schriftlichkeit	
	Pflicht zur Information	
	Weisungsbefugnis	
	Haftung	
	Verantwortung	
	Kollegialität	
	Geschenke	
	Schweigepflicht	
	Lohnausfall	
	Spesen	
	Reise und Verpflegung	
	Sitzungsgelder	
2.	Besondere Bestimmungen und Entschädigungen	
A)	Gemeinderat	
	Infrastruktur	
	Versicherung	
	Berufliche Vorsorge	
	Ratshonorar	
	Präsidium	
	Vizegemeindepräsidium	
	Gemeinderat	
B)	Kommissionen	
	Grundlagen	9
	Pauschalen	
	Sitzungsgelder	
	Lohnausfall	10
	Arbeitgeber-Abrechnung	10
	Vorbereitung, Nachbereitung	10
	Spezialauftrag	10
C)	Funktionäre und Delegierte	10
•	Delegierte	10
	Ablieferungspflicht für Dritthonorare	11
	Feuerwehr	
	Pauschalentschädigungen	11
	Entschädigung nach Aufwand	
	Sold	
	Besonderes Zuschläge	12
	Kursbetrieb	12
	Bevölkerungsschutz und Führungsstab	12
	Friedens-richteramt	12
	Inventuramt	12
	Hundesteuerbezug	13
	Erhebung Landwirtschaft	13
	Ehrungen	13
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
J.	ÜbergangsbestimmungÜbergangsbestimmung	12
	Inkraftsetzung	

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

- Dieses Reglement legt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen der Behördenmitglieder und Funktionäre der Gemeinde Oensingen fest.
- Es bildet zusammen mit dem Personalreglement (PersR), der zugehörigen Verordnung (PersV) und der Organisationsverordnung (OrgV) die vom Kanton vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde nach § 121 GG.

§ 2

Abgrenzung: Behörden und Personal

- Das Behördenreglement gilt für alle von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat gewählten Behördenmitglieder und Funktionäre, nachfolgend Milizbehörden genannt.
- Auch die nach kantonalem Recht obligatorischen Beamtenstellen unterstehen diesem Reglement, nämlich:
 - a) Gemeindepräsidium
 - b) Friedensrichteramt

Inventuramt

- Die dem Gemeindepräsidium zugewiesenen Aufgaben des Inventuramtes werden einem vom Gemeinderat zu wählenden Inventurbeamten übertragen.
- Delegierte in Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen unterstehen diesem Reglement ebenfalls.
- Angestellte, die von Amtes wegen in behördlichen Gremien mitwirken oder als Delegierte entsandt werden, unterstehen dem Personalreglement (PersR).

§ 3

Unvereinbarkeit

- Angestellte der Gemeinden können in ein Amt gewählt werden und in einer Milizbehörde mitwirken. Ausgenommen sind solche Wahlen bei
 - a) Interessenskonflikten;
 - b) Ausstandsgründen;
 - c) Kumulation von Kompetenzen.
- Ausserdem gelten die Bestimmungen über die Abtretungspflicht und die Unvereinbarkeit gemäss §§ 112 und 113 GG.

§ 4 § 117 GG

Ausstand

Mitglieder von Milizbehörden haben in den Ausstand zu treten,

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihr eingetragener Partner, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlichen Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

§ 5

Generalklausel

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Milizbehörden ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen von Bund und Kanton sowie aus der GO, der OrgV sowie der Spezialgesetzgebung.

§ 6

Wahlverfahren und Amtszeit

- Das Wahlverfahren richtet sich nach der GO und subsidiär oder wo dieses direkt anwendbar ist - nach dem kantonalen Recht (GG, GpR).
- Die Milizbehörden werden auf eine Amtszeit (Legislatur) von 4 Jahren gewählt.

§ 7

Amtsgelöbnis

Die Milizbehörden dürfen ihre Amtstätigkeit erst aufnehmen, wenn sie das Amtsgelöbnis gemäss § 116 GG abgelegt haben.

§ 8

Sorgfaltspflicht

Die Milizbehörden handeln zum Gesamtwohl der Gemeinde und sind zur Sorgfalt verpflichtet.

§ 9

Prinzip der Schriftlichkeit

- Im Auftrag der Gemeinde durchgeführte Verhandlungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- Die Dokumente sind für die Weiterbearbeitung an die verantwortliche Stelle weiterzuleiten.
- Die Dokumente sind fortlaufend der Gemeindeverwaltung zur Archivierung zu übergeben.

§ 10

Pflicht zur Information

Die Milizbehörden sind verpflichtet, sich die für ihre Tätigkeit bedeutsamen Informationen zu beschaffen und andere Behörden und Funktionäre der Gemeinde mit wichtigen Informationen zu versorgen.

Weisungsbefugnis

Die Milizbehörden sind an die Aufträge, Weisungen und Beschlüsse ihrer vorgesetzten Ressortleitenden und des Gemeinderates gebunden.

§ 12

Haftung

- ¹ Die Gemeinde haftet für ihre Organe.
- ² Der Gemeinderat versichert diese Risiken angemessen.
- Die Gemeinde kann in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und erst nach einer richterlichen Entscheidung für den von Milizbehörden verursachten Schaden auf die dafür Verantwortlichen Regress nehmen.

§ 13

Verantwortung

- Für alle im Dienst der Gemeinde tätigen Personen gilt das Disziplinarrecht des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes (VG).
- Disziplinarbehörde ist in den vom Gesetz nicht anders definierten Fällen der Gemeinderat.
- Er kann seine Disziplinargewalt mittels Reglement oder Verordnung übertragen.

§ 14

Kollegialität

- ¹ Die Gremien funktionieren nach dem Kollegialitätsprinzip.
- Der Gemeinderat definiert die Spielregeln der Kollegialität in der Organisationsverordnung (OrgV).

§ 15

Geschenke

Die Annahme von Geschenken ist verboten. Ausgenommen sind kleine Anerkennungen von geringem Wert.

§ 16

Schweigepflicht

- Im Dienst der Gemeinde erworbene Kenntnisse unterliegen dem Amtsgeheimnis und den Datenschutzbestimmungen.
- ² Die Schweigepflicht gilt sinngemäss über die Amtszeit hinaus.

§ 17

Lohnausfall

- Die Milizbehörden haben keinen Anspruch auf Lohnausfallentschädigung.
- Ausgenommen sind Entschädigungen aus der Erwerbsersatzordnung (EO).

Die Arbeitgeber der Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf 80% des von ihnen mit Berechnungsgrundlage nachgewiesenen Lohnausfalls.

§ 18

Spesen

- ¹ Spesen werden in der Regel pauschal abgegolten.
- In schriftlich begründeten Einzelfällen können dienstlich notwendige Ausgaben (z.B. Kurse, Dokumentation, etc.) mit dem Visum des zuständigen Budgetverantwortlichen geltend gemacht werden.
- Die Gemeinde vergütet in diesen Fällen die effektiv belegten Kosten, ausser wenn die Ausgabe teilweise privatem Nutzen dient oder von Dritten mitfinanziert wird.
- Vorbehalten bleiben besondere Spesenregelungen für nicht ständige Kommissionen.

§ 19

Reise und Verpflegung

- Für dienstliche Verrichtungen der Milizbehörden ausserhalb von Oensingen wird das Bahnbillett 2. Klasse vergütet.
- Wer für Dienstfahrten das Privatfahrzeug benützt, kann ein Kilometergeld geltend machen, dessen Höhe in der Personalverordnung geregelt ist. Das Kilometergeld deckt alle Fahrkosten, inklusive Parkgebühren, ab.
- Dienstlich bedingte Hauptmahlzeiten ausserhalb von Oensingen werden unter folgenden kumulierten Voraussetzungen vergütet:
 - a) Die Veranstaltung dauert mindestens fünf Stunden.
 - b) Es ist keine Verpflegung offeriert oder im Kursgeld inbegriffen. Der Ansatz für die auszurichtende Vergütung ist in der Personalverordnung geregelt.
- Für interkommunale Gremien gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Milizbehörden haben dann Anspruch auf Spesenentschädigung, wenn eine dienstlich nötige Veranstaltung ausserhalb von Oensingen stattfindet.
- Auswärtige Übernachtungen sind vorgängig vom Vorgesetzten zu bewilligen.

§ 19^{bis}

Sitzungsgelder

- Sitzungsgelder werden grundsätzlich nur an Mitglieder von Milizbehörden entrichtet, es sei denn, Behörden bieten Personen für die Teilnahme an Sitzungen explizit auf.
- Die Ansätze für Stundenentschädigungen und Sitzungsgelder sind in §29 geregelt.

- Die für die Sitzungsvor- und Nachbereitung benötigte Zeit gilt mit dem Sitzungsgeld als abgegolten. Es werden keine zusätzlichen Stundenentschädigungen ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Regelungen nach §30.
- Die Entrichtung von Sitzungsgeldern an Personen, die in einem konkreten, durch eine Anstellungsverfügung oder einen Arbeitsvertrag begründeten Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Oensingen stehen, ist erlaubt, wenn die Tätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit ausgeführt wird.
- ⁴bis Angestellte, die ordentlich gewählte Mitglieder einer Kommission oder eines vom Gemeinderat eingesetzten Gremiums sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld. Die Sitzungsteilnahme sowie die entsprechende Vor- und Nachbereitungszeit muss in diesen Fällen ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden.
- Die Meldungen für auszurichtende Sitzungsgelder sind von den Präsidien der Kommissionen bis spätestens am Ende der ersten Dezemberwoche bei der Abteilung Finanzen einzureichen.

2. Besondere Bestimmungen und Entschädigungen

A) Gemeinderat

§ 20

Infrastruktur

Zur Sicherung des Informationsaustausches auf elektronischem Weg erhalten die Ratsmitglieder eine jährliche Infrastrukturpauschale.

§ 21

Versicherung

Die Gemeinde versichert die Mitglieder des Gemeinderates gegen die Risiken Berufs- und Nichtberufsunfall nach dem gesetzlichen Minimum.

§ 22

Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge ist für Ratsmitglieder mit der Gehaltspauschale abgegolten. Vorbehalten bleibt das BVG-Obligatorium.

Ratshonorar

- Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen jährlich ein festes Grundgehalt und eine Spesenpauschale. Damit werden folgende Leistungen abgegolten:
- a) aufgehoben
- b) aufgehoben
- c) Ressortführung
- d) aufgehoben
- e) Repräsentationsverpflichtungen
- f) aufgehoben
- g) Pauschalspesen
- Die Auszahlung der in Abs. 1 erwähnten Entschädigungen erfolgt
 - a) in 12 Monatsraten.
 - b) aufgehoben

§ 24

Präsidium

- ¹ Das Gemeindepräsidium ist ein Teilamt (50 70%).
- Der Gemeinderat legt das Pensum des Gemeindepräsidenten jeweils für die Dauer einer Amtsperiode fest.
- Das Gemeindepräsidium wird in jener Lohnklasse entschädigt, welche über jener des Leiters Verwaltung steht. Zum pauschalen Jahresgehalt kommen eine jährliche Repräsentationspauschale von Fr. 4'800 sowie eine jährliche Infrastrukturpauschale von Fr. 2'400.

§ 25

Vizegemeindepräsidium

Das Vizegemeindepräsidium wird mit pauschal Fr. 6'000 entschädigt.

§ 26

Gemeinderat

- Das Gemeinderatsmandat wird mit einem Grundgehalt von jährlich Fr. 18'000 entschädigt.
- ² aufgehoben
- ³ aufgehoben
- 4 aufgehoben
- ⁵ aufgehoben
- Die Infrastrukturkosten werden jährlich pauschal mit Fr. 2'400 pro Mitglied abgegolten.

- Die Gemeinderäte sowie die eingeladenen Angestellten der Verwaltung, welche ausserhalb ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teilnehmen, erhalten pro Sitzung ein pauschales Sitzungsgeld von Fr. 150.
- Den Gemeinderäten sowie den eingeladenen Angestellten der Verwaltung, welche ausserhalb ihrer Arbeitszeit an Tagungen (z.B. Gemeinderatsklausur) teilnehmen, wird ein Taggeld gemäss § 29 Behör ausbezahlt.

B) Kommissionen

§ 27

Grundlagen

Die nach § 26 GO gewählten Ressortleitenden führen die ihnen zugeteilten Kommissionen in der Regel selbst.

Für die Führung der Kommissionen wird ihnen die Entschädigung gemäss § 28 Behör ausgerichtet.

Das Sitzungsgeld ist in § 29 Behör geregelt.

- ² aufgehoben
- ³ aufgehoben
- 4 aufgehoben
- Die vom Volk gewählte Geschäftsprüfungskommission (GPK) konstituiert sich selbst.

§ 28

Pauschalen

- Die in § 28 der Gemeindeordnung erwähnten Kommissionspräsidien erhalten jeweils eine Jahrespauschale von Fr. 3'600.
- ² aufgehoben
- ³ Geschäftsprüfungskommission
 - a) Das Geschäftsprüfungskommissionsmandat wird mit einer Grundpauschale von jährlich Fr. 1'200 entschädigt.
 - b) Das Präsidium wird mit jährlich zusätzlich Fr. 2'400 entschädigt.
 - c) Das Aktuariat wird mit jährlich zusätzlich Fr. 1'200 entschädigt.
 - d) Mit der Pauschale sind die Sitzungsgelder, die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen sowie die Entschädigung für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen abgegolten.

Sitzungsgelder 1

Sitzungs- und Taggelder für sämtliche Kommissionen, Arbeitsgruppen, Sonderaufgaben etc. betragen:

a) Sitzungsgeld pro Stunde

Fr. 30

b) ½ Taggeld (Vormittag, Nachmittag)

Fr. 150

c) 1/1 Taggeld

Fr. 280

Der Zeitaufwand ist auf 15 Minuten genau zu deklarieren.

Lohnausfall

² Mit dem Sitzungsgeld gilt der Lohnausfall als abgegolten.

Arbeitgeber-Abrechnung

Die Kommissionsmitglieder rechnen gegebenenfalls mit ihrem Arbeitgeber selber ab.

Vorbereitung, Nachbereitung

- Für die Sitzungsvorbereitung erhalten die Präsidien ohne feste Entschädigung Fr. 50 pro Sitzung sowie das doppelte Sitzungsgeld. Das Gleiche gilt für die nicht vom Gemeindepersonal (oder ausserhalb der Arbeitszeit) geführten Aktuariate.
- Als Sitzung im Sinne von Abs. 4 hiervor gilt jede ordentlich einberufene und protokollierte Sitzung.

§ 30

Spezialauftrag

- ¹ In besonderen Fällen können die Ressortleitenden Kommissionsmitglieder mit Spezialaufträgen betrauen.
- ² aufgehoben
- Die Stunden sind zu rapportieren und vom zuständigen Kommissionspräsidium beziehungsweise Budgetverantwortlichen zu visieren.
- ⁴ Pro Person und Jahr werden maximal 100 Stunden entschädigt.
- Pro Ressort und Jahr dürfen nicht mehr als 500 Stunden für Spezialaufträge bewilligt werden.

§ 31

aufgehoben

C) Funktionäre und Delegierte

§ 32

Delegierte

- Erhalten Delegierte von der jeweiligen Institution keine Entschädigung, werden sie nach den Ansätzen von § 29 Abs. 1 für Kommissionssitzungen vergütet.
- Wenn die Institution selber Sitzungsgelder ausrichtet, fallen alle Ansprüche gegenüber der Gemeinde auf Sitzungsgeld dahin.

Ablieferungspflicht für . Dritthonorare

Verwaltungsratshonorare oder feste Entschädigungen aus Mandaten, die auf eine direkte Beteiligung der Gemeinde zurückgehen oder offensichtlich mit dem politischen Amt begründet sind, stehen der Gemeinde zu und sind ihr abzuliefern. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und kleine Präsente

§ 34

Feuerwehr

- Die Entschädigung für Dienste der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) setzt sich zusammen aus:
 - a) Jährliche Pauschalentschädigungen oder Stundenlohn
 - b) Sold
 - c) Erwerbsersatz (Lohnausfallentschädigung)

Pauschalentschädigungen

2 Pauschalentschädigungen werden für folgende Funktionen festgelegt:

a) b) c)	Feuerwehrkommandant Kommandant-Stellvertreter Pikettchef	Fr. Fr. Fr.	10'000 2'500 2'300
d) e)	aufgehoben Chef Atemschutz	Fr.	1'700
f)	Chef Funk- und Alarmwesen	Fr.	1'200
ģ)	Ausbildungschef	Fr.	2'000
h)	Fahrzeugchef	Fr.	1'500
i)	Administrator	Fr.	4'500
j)	aufgehoben		
k)	Spezielle Funktionen	Fr.	500
l)	Magazinchef	Fr.	500
m)	PA Materialchef	Fr.	500
n)	Elektrokoordinator	Fr.	500
o)	Chef Parkdienst	Fr.	500
p)	Offizier	Fr.	1'000
Stundenlohn nach Aufwand			30
Stundenlohn Parkdienst			40

Entschädigung nach Aufwand

3

Sold Sold (pro Stunde)

Funktion	Übung Fr.	Einsatz Fr.
Soldat	22	30
Gefreiter	22	30
Korporal	23	30
Wachtmeister	23	30
Offizier / höh. Uof	24	30

6

Besonderes Zuschläge

⁵ Besondere Regelungen

a) Sold für Wochenend-Pikett: pro Pikett (24 Stunden)

Fr. 80

b) Sold-Zuschlag für Einsätze an Sonn- und Feiertagen:

Kursbetrieb

a) Kurstag mit EO

Fr. 30

50%

b) Kurstag ohne EO

Fr. 180

§ 35

Bevölkerungsschutz und Führungsstab

Für die Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu (RZSO TG) und den Regionalen Führungsstab Thal-Gäu (RFS) ist Balsthal Leitgemeinde und damit für deren Rechnungswesen verantwortlich.

- ² aufgehoben
- 3 aufgehoben

§ 36

aufgehoben

§ 37

aufgehoben

§ 38

Friedens-richteramt

- Der Gemeinderat wählt den Friedensrichter.
- Der Friedensrichter erhält als Grundentschädigung eine Pauschale von Fr. 3'600 pro Jahr.
- Zusätzlich erhält er die im kantonalen Recht vorgesehenen Gebühren und Entschädigungen sowie Spesenvergütungen.

§ 39

Inventuramt

- ¹ Der Gemeinderat wählt den Inventurbeamten.
- Der Aufwand für die Aufnahme des Inventars und die Anordnung von Sicherungsmassnahmen nach Todesfällen wird nach kantonalem Recht zu Lasten des Nachlasses abgerechnet.
- ³ Das Inventuramt rechnet pro Fall direkt mit der Amtsschreiberei ab.
- Der Aufwand der Gemeindeverwaltung für vorbereitende Abklärungen wird nur dann verrechnet, wenn er pro Todesfall gesamthaft 30 Minuten übersteigt.
- Der Inventurbeamte wird vom Gemeindepräsidium vertreten. Der durch diese Aufgabe entstehende Aufwand ist nicht in der Jahrespauschale des Präsidiums enthalten und wird nach kantonalem Ansatz entschädigt.

aufgehoben

§ 41

Hundesteuerbezug

- Der Hundesteuerbezug erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- ² aufgehoben

§ 42

Erhebung Landwirtschaft

- Der Erhebungsverantwortliche für die Landwirtschaft wird vom Gemeinderat gewählt.
- ² Er wird pauschal mit Fr. 1'800 pro Jahr entschädigt.

§ 42bis

aufgehoben

§ 42^{ter}

Ehrungen

Am Ende einer Amtsperiode werden sämtliche, während den letzten vier Jahren ausgetretenen Behördenmitglieder zu einer offiziellen Ehrungsveranstaltung eingeladen. Die strategische Verantwortung liegt beim Gemeindepräsidenten (operativ bei der Stabsstelle des Gemeinderats).

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43

Übergangsbestimmung

- Die neuen Entschädigungen und Sitzungsgelder gelten vom 1. Januar 2021 bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 bis 2025. Die Gemeindeversammlung überprüft die Ansätze vor Beginn jeder neuen Amtsperiode.
- ² Die neuen Soldansätze der Feuerwehr gelten ab 1. Januar 2021.

§ 44

Inkraftsetzung

- Dieses Reglement tritt am 1. August 2009 in Kraft.
- Die DGO vom 16. Dezember 2002 wird per 31. Juli 2009 aufgehoben.
- Die Teilrevision vom 27. September 2010 tritt mit Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.
- Die Teilrevision vom 23. April 2012 tritt mit Beginn der Legislatur 2013/17 vorbehältlich der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

- Die Teilrevision vom 12. Dezember 2016 tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, am 1. Januar 2017 in Kraft.
- Die Teilrevision vom 14. September 2020 tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 20. April 2009.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung a.i.

Ruedi Burri Erwin J. Gabriel

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 8. Juni 2009.

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. September 2010.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Markus Flury Pascal M. Estermann

Teilrevision genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 18. Oktober 2010.

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 23. April 2012.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Markus Flury Pascal M. Estermann

Teilrevision genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 23. Juli 2012.

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Markus Flury Madeleine Gabi

Teilrevision genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 26. Januar 2017.

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. September 2020.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung a.i.

Fabian Gloor Andreas Affolter

Teilrevision genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 28. Oktober 2020.

Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
27.09.2010	18.10.2010	§ 42 ^{bis}	eingefügt	GV 2010-11
23.04.2012	01.08.2013	§ 19 Abs. 2	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2014	§ 19 Abs. 3	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 19 ^{bis} Abs. 1	eingefügt	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 19 ^{bis} Abs. 2	eingefügt	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 19 ^{bis} Abs. 3	eingefügt	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 19 ^{bis} Abs. 4	eingefügt	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 19 ^{bis} Abs. 5	eingefügt	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 23 Abs. 1	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 24 Abs. 1	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 24 Abs. 2	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 24 Abs. 3	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 27 Abs. 1	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 27 Abs. 2	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 28 Abs. 2	aufgehoben	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 29 Abs. 1	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 30 Abs. 2	aufgehoben	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 30 Abs. 3	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 31 Abs. 1	aufgehoben	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 31 Abs. 2	aufgehoben	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 31 Abs. 3	aufgehoben	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 31 Abs. 4	aufgehoben	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 31 Abs. 5	aufgehoben	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 34 Abs. 2	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 35 Abs. 2	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 35 Abs. 3	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 38 Abs. 3	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 41 Abs. 1	geändert	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 41 Abs. 2	aufgehoben	GV 2012-5
23.04.2012	01.08.2013	§ 45 Abs. 4	geändert	GV 2012-5
12.12.2016	01.01.2017	§ 27 Abs. 1	geändert	GV 2016-25
12.12.2016	01.01.2017	§ 27 Abs. 3	aufgehoben	GV 2016-25
12.12.2016	01.01.2017	§ 27 Abs. 4	aufgehoben	GV 2016-25
12.12.2016	01.01.2017	§ 28 Abs. 1	geändert	GV 2016-25
12.12.2016	01.01.2017	§ 45 Abs. 5	eingefügt	GV 2016-25
14.09.2020	01.01.2021	§ 1 Abs. 2	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 4	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 5	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 18 Abs. 2	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 19 ^{bis} Abs. 4	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 19bis Abs. 4bis	eingefügt	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 23 Abs. 1	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 23 Abs. 2	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 24 Abs. 3	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 26 Abs. 1	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 26 Abs. 2	aufgehoben	GV 2020-10

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.
14.09.2020	01.01.2021	§ 26 Abs. 3	aufgehoben	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 26 Abs. 4	aufgehoben	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 26 Abs. 5	aufgehoben	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 26 Abs. 7	eingefügt	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 26 Abs. 8	eingefügt	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 27 Abs. 1	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 27 Abs. 2	aufgehoben	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 28 Abs. 1	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 28 Abs. 3	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 29 Abs. 1	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 29 Abs. 4	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 34 Abs. 2	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 34 Abs. 3	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 34 Abs. 4	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 34 Abs. 5	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 35 Abs. 1	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 35 Abs. 2	aufgehoben	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 35 Abs. 3	aufgehoben	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 36	aufgehoben	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 37	aufgehoben	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 40	aufgehoben	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 42 ^{bis}	aufgehoben	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 42 ^{ter}	eingefügt	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 43 Abs. 1	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 43 Abs. 2	geändert	GV 2020-10
14.09.2020	01.01.2021	§ 44 Abs. 6	eingefügt	GV 2020-10

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 1 Abs. 2	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 4	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 5	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 18 Abs. 2	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 19 Abs. 2	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 19 Abs. 3	23.04.2012	01.08.2014	geändert	GV 2012-5
§ 19 ^{bis} Abs. 1	23.04.2012	01.08.2013	eingefügt	GV 2012-5
§ 19 ^{bis} Abs. 2	23.04.2012	01.08.2013	eingefügt	GV 2012-5
§ 19 ^{bis} Abs. 3	23.04.2012	01.08.2013	eingefügt	GV 2012-5
§ 19 ^{bis} Abs. 4	23.04.2012	01.08.2013	eingefügt	GV 2012-5
§ 19 ^{bis} Abs. 4	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2012-3
§ 19 ^{bis} Abs. 4 ^{bis}	14.09.2020	01.01.2021		GV 2020-10
§ 19 ^{bis} Abs. 5			eingefügt	GV 2020-10
	23.04.2012	01.08.2013	eingefügt	
§ 23 Abs. 1	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 23 Abs. 1	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 23 Abs. 2	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 24 Abs. 1	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 24 Abs. 2	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 24 Abs. 3	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 24 Abs. 3	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 26 Abs. 1	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 26 Abs. 2	14.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	GV 2020-10
§ 26 Abs. 3	14.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	GV 2020-10
§ 26 Abs. 4	14.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	GV 2020-10
§ 26 Abs. 5	14.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	GV 2020-10
§ 26 Abs. 7	14.09.2020	01.01.2021	eingefügt	GV 2020-10
§ 26 Abs. 8	14.09.2020	01.01.2021	eingefügt	GV 2020-10
§ 27 Abs. 1	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 27 Abs. 1	12.12.2016	01.01.2017	geändert	GV 2016-25
§ 27 Abs. 1	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 27 Abs. 2	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 27 Abs. 2	14.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	GV 2020-10
§ 27 Abs. 3	12.12.2016	01.01.2017	aufgehoben	GV 2016-25
§ 27 Abs. 4	12.12.2016	01.01.2017	aufgehoben	GV 2016-25
§ 28 Abs. 1	12.12.2016	01.01.2017	geändert	GV 2016-25
§ 28 Abs. 1	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 28 Abs. 2	23.04.2012	01.08.2013	aufgehoben	GV 2012-5
§ 28 Abs. 3	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 29 Abs. 1	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 29 Abs. 1	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 29 Abs. 4	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 30 Abs. 2	23.04.2012	01.08.2013	aufgehoben	GV 2012-5
§ 30 Abs. 3	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 31 Abs. 1	23.04.2012	01.08.2013	aufgehoben	GV 2012-5
§ 31 Abs. 2	23.04.2012	01.08.2013	aufgehoben	GV 2012-5
§ 31 Abs. 3	23.04.2012	01.08.2013	aufgehoben	GV 2012-5
301700.0	20.07.2012	01.00.2010	Ladigerioseri	0 1 2012 0

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss-Nr.
§ 31 Abs. 4	23.04.2012	01.08.2013	aufgehoben	GV 2012-5
§ 31 Abs. 5	23.04.2012	01.08.2013	aufgehoben	GV 2012-5
§ 34 Abs. 2	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 34 Abs. 2	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 34 Abs. 3	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 34 Abs. 4	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 34 Abs. 5	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 35 Abs. 1	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 35 Abs. 2	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 35 Abs. 2	14.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	GV 2020-10
§ 35 Abs. 3	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 35 Abs. 3	14.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	GV 2020-10
§ 36	14.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	GV 2020-10
§ 37	14.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	GV 2020-10
§ 38 Abs. 3	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 40	14.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	GV 2020-10
§ 41 Abs. 1	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 41 Abs. 2	23.04.2012	01.08.2013	aufgehoben	GV 2012-5
§ 42 ^{bis}	27.09.2010	18.10.2010	eingefügt	GV 2010-11
§ 42 ^{bis}	14.09.2020	01.01.2021	aufgehoben	GV 2020-10
§ 42 ^{ter}	14.09.2020	01.01.2021	eingefügt	GV 2020-10
§ 43 Abs. 1	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 43 Abs. 2	14.09.2020	01.01.2021	geändert	GV 2020-10
§ 44 Abs. 6	14.09.2020	01.01.2021	eingefügt	GV 2020-10
§ 45 Abs. 4	23.04.2012	01.08.2013	geändert	GV 2012-5
§ 45 Abs. 5	12.12.2016	01.01.2017	eingefügt	GV 2016-25